

---

## **Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Geprüften Rechtsfachwirtin und zum Geprüften Rechtsfachwirt und zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 4. November 2021 und des Beschlusses des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vom 29. November 2021 erlässt die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main als zuständige Stelle nach § 56 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), für die Prüfung zur Rechtsfachwirtin und zum Rechtsfachwirt zugleich aufgrund der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250) zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 9. Dezember 2019 (BGBl. S. 2153), für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum „Geprüften Rechtsfachwirt“ und zur „Geprüften Rechtsfachwirtin“ und zum „Notarfachwirt“ und zur „Notarfachwirtin“ folgende Prüfungsordnung:

### **§ 1 Ziel der Fortbildungsprüfungen**

Ziel der Fortbildungsprüfungen ist der Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten, Erfahrungen und Eignungen, die zur Verwaltung, Organisation und Leitung einer Rechtsanwalts- oder Notarkanzlei befähigen. Die Befähigung besitzt, wer das nichtanwaltliche oder nichtnotarielle Aufgabenfeld einer Rechtsanwalts- oder Notarkanzlei beherrscht und qualifizierte Sachbearbeitung im anwaltlichen oder notariellen Aufgabenfeld leistet.

### **§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen**

- (1) Für die Abnahme der Fortbildungsprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.
- (2) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben kann die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss errichten. Der Aufgabenerstellungsausschuss beschließt auf Grundlage dieser Prüfungsordnung die Prüfungsaufgaben.

### **§ 3 Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- und Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Ar-

beitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Von dieser Regelung darf abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer für die Dauer von fünf Jahren berufen.
- (4) Die Arbeitgebermitglieder werden auf Vorschlag des Kammervorstandes berufen. Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- und Fortbildungswesen tätig ist, wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Rechtsanwaltskammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Stelle gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

#### **§ 4 Prüferdelegation**

- (1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die anschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 3 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufung gilt § 3 Absatz 3 bis 6 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (4) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertretung zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein.

#### **§ 5 Ausschluss von der Mitwirkung**

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger einer Prüfungsbewerberin oder eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
  1. Verlobte,
  2. Ehegatten,
  3. eingetragene Lebenspartner,
  4. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie,

5. Geschwister,
  6. Kinder der Geschwister,
  7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
  8. Geschwister der Eltern,
  9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
- Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
  2. in den Fällen der Nummern 4 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
  3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin, wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Halten sich Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
  - (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
  - (4) Personen, die gegenüber der zu prüfenden Person Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen nicht mitwirken, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.
  - (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 4 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss oder einer anderen Prüferdelegation übertragen.

## **§ 6 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.
- (3) Für die Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

## **§ 7 Geschäftsführung**

- (1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladung, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 25 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 25 Absatz 2 bleibt unberührt.

## **§ 8 Verschwiegenheit**

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

## **§ 9 Prüfungstermine**

- (1) Die Prüfungen finden nach Bedarf statt. Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die jeweiligen Prüfungstage. Sie gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefrist in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist, bekannt.
- (2) Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

## **§ 10 Anmeldung zur Prüfung**

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich, nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Angaben zur Person
- b) die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen,
- c) ggf. der Antrag auf Nachteilsausgleich sowie die dafür erforderlichen Nachweise
- d) ein Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr

## **§ 11 Befreiung**

- (1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Abs. 2 BBiG).

- (2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über die Befreiungsgründe nach Absatz 1 sind beizufügen.

### **§ 12 Zulassung zur Fortbildungsprüfung**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Voraussetzungen des § 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin erfüllt. Für die Fortbildungsprüfung zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt ist die Berufspraxis im Notariat nachzuweisen.
- (2) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Arbeitsplatz oder seinen ständigen Wohnsitz in Hessen hat und die von der Rechtsanwaltskammer festgesetzte Prüfungsgebühr entrichtet hat.

### **§ 13 Entscheidung über die Zulassung und die Befreiung**

- (1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsbewerberin/ dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/ dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekanntzugeben.
- (3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

### **§ 14 Prüfungsgebühr**

Die Prüfungsgebühr ist nach Anforderung in der von der Rechtsanwaltskammer festgesetzten Höhe vor der Zulassung zu entrichten.

### **§ 15 Prüfungsgegenstände**

- (1) Die Prüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in gliedert sich in die Handlungsbereiche:
  - a) Büroorganisation und -verwaltung,
  - b) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung,
  - c) Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht,
  - d) Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht.
- (2) Die Prüfung zum/zur Notarfachwirt/in gliedert sich in die Handlungsbereiche:
  - a) Büroorganisation und -verwaltung,
  - b) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung,
  - c) Mandatsbetreuung im Liegenschafts- und Grundbuchrecht einschließlich des materiellen Rechts sowie des Kosten- und Gebührenrechts,
  - d) Mandatsbetreuung im Handels- und Gesellschaftsrecht, Registerrecht, Familien- und Erbrecht einschließlich des materiellen Rechts sowie des Kosten- und Gebührenrechts.

## **§ 16 Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfungen gliedern sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil.
- (2) Die schriftliche Prüfung wird in den Handlungsbereichen nach § 15 aus unter Aufsicht zu bearbeitenden praxisorientierten Aufgaben durchgeführt. Die schriftliche Prüfung beträgt in den Bereichen des § 15 Absatz 1 Buchst. a und b und Absatz 2 Buchst. a) und b) je zwei Zeitstunden und in den Bereichen des § 15 Absatz 1 Buchst. c) und d) und Absatz 2 Buchst. c) und d) je vier Zeitstunden.
- (3) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Handlungsbereichen mit mangelhaft und die übrigen Handlungsbereiche mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist der zu prüfenden Person in den mit mangelhaft bewerteten Handlungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Deren Dauer soll je Handlungsbereich 20 Minuten nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Note sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Die zu prüfende Person soll dabei auf der Grundlage eines von zwei ihr zur Wahl gestellten übergreifenden praxisbezogenen Fällen nachweisen, dass sie in der Lage ist,
  - Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und dazustellen sowie
  - Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen.

Der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe schließt sich ein Fachgespräch an.

Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Der zu prüfenden Person sind 20 Minuten Vorbereitungszeit zu gewähren.

## **§ 17 Nachteilsausgleich**

- (1) Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.
- (2) Für zu prüfende Personen, bei denen aufgrund einer prüfungsunabhängigen Beeinträchtigung bei der Durchführung der Prüfung Nachteile im Vergleich mit nicht eingeschränkten Personen entstehen, kann die Rechtsanwaltskammer auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen. Der Nachteilsausgleich muss sicherstellen, dass die Leistungen so erbracht und nachgewiesen werden können, dass diese mit den Leistungen der übrigen zu prüfenden Personen verglichen werden können. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden.
- (3) Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen sowie deren Auswirkung auf die Prüfung enthalten muss, nachzuweisen.
- (4) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 18 Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Beauftragte der Rechtsanwaltskammer sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer andere Personen als Gäste zulassen, sofern die zu prüfende Person nicht widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüferdelegationen anwesend sein.

### **§ 19 Leitung und Aufsicht**

- (1) Die Prüfungen werden unter der Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.
- (4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 20 Ausweispflicht und Belehrung**

Die zu prüfenden Personen haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der aufsichtsführenden Person über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

### **§ 21 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung vor.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit "ungenügend" (=0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit "ungenügend" (= 0 Punkte) bewerten.

- (4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

## § 22 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die zu prüfenden Personen können nach Anmeldung vor Beginn der Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer oder der aufsichtführenden Person zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt; das gleiche gilt bei Nichterscheinen zur Prüfung.
- (2) Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 28 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet der Prüfungsausschuss.
- (4) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit "ungenügend" (=0 Punkte) bewertet.

## § 23 Bewertung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten.

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	

78	2,6		eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5		
63 und 64	3,6	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5		
46 und 47	4,6	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

- (2) Jede Prüfungsleistung ist einzeln nach Maßgabe der Tabelle mit Punkten zu bewerten. Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten.

#### § 24 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
- (2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind gesondert zu werten.
- (3) Wird die zu prüfende Person nach § 56 Absatz 2 BBiG von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung der Absätze 4 bis 6 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile an der Gesamtbewertung entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. Allein diese Prüfungsbestandteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zugrunde zu legen.

- (4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher der sonstigen Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses / der Prüferdelegation
- (5) Hat die zu prüfende Person in einem oder zwei Handlungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung abgelegt (§ 16 Abs. 3) sind bei der Ermittlung der Note für diesen Handlungsbereich die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (6) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in allen Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfung sowie in der mündlichen Prüfung jeweils mindestens 50 Punkt erreicht worden sind.
- (7) Sofern die Prüfung bestanden ist, ist die Bewertung in den Handlungsbereichen, in denen eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt wurde, kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden.
- (8) Bei der Bildung der Gesamtnote wird das gewichtete arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Prüfungsleistungen in den einzelnen Handlungsbereichen gebildet und im Anschluss kaufmännisch gerundet. Dabei werden die Handlungsbereiche nach § 15 Absatz 1 wie folgt gewichtet:
  - a) Büroorganisation und Verwaltung mit 15 %
  - b) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung mit 15 %
  - c) Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren und Prozessrecht mit 25 %
  - d) Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht mit 25 %
  - e) Mündliche Prüfung mit 20 %

Die Handlungsbereiche nach § 15 Absatz 2 werden wie folgt gewichtet:

- a) Büroorganisation und -verwaltung mit 15 %,
- b) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung mit 15 %,
- c) Mandatsbetreuung im Liegenschafts- und Grundbuchrecht einschließlich des materiellen Rechts sowie des Kosten- und Gebührenrechts mit 25 %
- d) Mandatsbetreuung im Handels- und Gesellschaftsrecht, Registerrecht, Familien- und Erbrecht einschließlich des materiellen Rechts sowie des Kosten- und Gebührenrechts mit 25 %
- e) Mündliche Prüfung mit 20 %

## **§ 25 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen**

- (1) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit der Einladung zur mündlichen Prüfung, das Gesamtergebnis nach Abschluss derselben mitgeteilt.
- (2) Über den Verlauf der mündlichen und schriftlichen Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen ist.

## **§ 26 Prüfungszeugnis**

- (1) Über das Bestehen der Rechtsfachwirthprüfung werden zwei Zeugnisse gemäß Anlage A, über das Bestehen der Notarfachwirthprüfung zwei Zeugnisse gemäß Anlage B dieser Prüfungsordnung ausgestellt.
- (2) Im Fall der Befreiung gemäß § 11 sind dem Zeugnis Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.
- (3) Dem Zeugnis wird auf Antrag eine englischsprachige oder eine französischsprachige Übersetzung beigelegt.

## **§ 27 Nicht bestandene Prüfung**

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die zu prüfenden Personen eine schriftliche Mitteilung der Rechtsanwaltskammer. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistung bei einer Wiederholung der Prüfung auf Antrag nicht wiederholt zu werden braucht. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 28 ist hinzuweisen.

## **§ 28 Wiederholungsprüfung**

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die zu prüfende Person von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn sie darin mindestens ausreichende Leistungen erzielte und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet von dem Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Die zu prüfende Person kann beantragen auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

## **§ 29 Rechtsbehelf**

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Hessen.

## **§ 30 Prüfungsunterlagen**

- (1) Auf Antrag ist der zu prüfenden Person, binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs, auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer, Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

### **§ 31 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen in Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 13. Dezember 2021 gemäß § 47 BBiG vom Hessischen Ministerium der Justiz genehmigt.

Frankfurt am Main, den 29.11.2021

Dr. Griem  
Präsident

## **Anlage A**

(Textpassagen in kursiv sind Bearbeitungshinweise)

### **Zeugnis**

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluss  
„Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Herr/Frau [Vorname, Name, Geburtsname]  
geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

hat am [Datum] die Prüfung zum anerkannten Abschluss

#### **Geprüfte Rechtsfachwirtin**

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250), zuletzt geändert durch Art. 19 der Verordnung vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153)

**bestanden.**

Frankfurt am Main, [Datum]

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer

(Siegel)

# Zeugnis

Herr/Frau [Vorname, Name, Geburtsname]  
geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

hat am [Datum] die Prüfung zum anerkannten Abschluss

## Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250), zuletzt geändert durch Art. 19 der Verordnung vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153) mit folgenden Ergebnissen bestanden:

	Punkte	Note
Büroorganisation und -verwaltung		<i>als</i>
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung		<i>Dezimalzahl</i>
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht		<i>mit einer</i>
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht		<i>Nachkomma</i>
Praxisorientiertes Situationsgespräch		<i>stelle</i>

**Gesamtnote:** *(Note in Worten und als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle)*

*Im Fall des § 11: „Die Prüfungsteilnehmerin wurde gemäß § 11 im Hinblick auf die am ... in ... vor... abgelegte Prüfung von der Prüfungsleistung... freigestellt.“*

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau DQR 6 zugeordnet; (vgl. Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BANz AT 20.11.2013 B2).

Frankfurt am Main, [Datum]

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer

(Siegel)

## **Anlage B**

(Textpassagen in kursiv sind Bearbeitungshinweise)

### **Zeugnis**

über die

Prüfung zum Abschluss  
„Notarfachwirt/Notarfachwirtin“

Herr/Frau [Vorname, Name, Geburtsname]  
geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

hat am [Datum] die Prüfung zum Abschluss

#### **Notarfachwirt/Notarfachwirtin**

gemäß der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Geprüften Rechtsfachwirtin und zum Geprüften Rechtsfachwirt und zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt vom [Datum] (JMBL. S. X)

bestanden.

Frankfurt am Main, [Datum]

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer

(Siegel)

# Zeugnis

Herr/Frau [Vorname, Name, Geburtsname]  
geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

hat am [Datum] die Prüfung zum Abschluss

## Notarfachwirt/Notarfachwirtin

gemäß der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Geprüften Rechtsfachwirtin und zum Geprüften Rechtsfachwirt und zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt vom [Datum] (JMBL. S. X) mit folgenden Ergebnissen bestanden:

	Punkte	Note
Büroorganisation und -verwaltung		<i>als</i>
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung		<i>Dezimalzahl</i>
Mandatsbetreuung im Liegenschafts- und Grundbuchrecht einschließlich des materiellen Rechts sowie des Kosten- und Gebührenrechts		<i>mit einer</i>
Mandatsbetreuung im Handels- und Gesellschaftsrecht, Registerrecht, Familien- und Erbrecht einschließlich des materiellen Rechts sowie des Kosten- und Gebührenrechts		<i>Nachkomma</i>
Praxisorientiertes Situationsgespräch		<i>stelle</i>

**Gesamtnote:** *(Note in Worten und als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle)*

*Im Fall des § 11: „Die Prüfungsteilnehmerin wurde gemäß § 11 im Hinblick auf die am ... in ... vor... abgelegte Prüfung von der Prüfungsleistung... freigestellt.“*

Frankfurt am Main, [Datum]

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer

(Siegel)